

-67-

Umwelt- und  
Gartenamt

Kassel, 19. April 2017  
Frau Bielefeld-Hart, Tel. 7135

An  
-VI-

Do



Ausschuss für Umwelt und Energie am 18. April 2017  
Anfrage der Fraktion CDU betreffend Unterstützung der Stadt Kassel zum Tag der Erde  
Vorlage Nr. 101.18.501

Die Anfrage lautet:

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie sieht die Unterstützung der Stadt Kassel zum Tag der Erde durch das Umwelt- und Gartenamt aus?
2. Welche Kosten fallen hier im Jahr an und wer trägt diese?
3. Leisten auch andere städtische Dienststellen, Ämter und Eigenbetriebe sowie städtische Gesellschaften Unterstützung?
4. Welche Kosten fallen hier an und wer zahlt diese?
5. Ist es zulässig, dass das Organisationsteam des Tages der Erde über dienstliche Kontaktdaten der Stadt Kassel agiert?
6. Wer trägt die hier entstehenden Kosten?
7. Gibt es weitere kostenlose Leistungen der Stadt Kassel für diese Veranstaltung?
8. Wem ist die betroffene Mitarbeiterin des Sachgebiets Umweltkommunikation/Lokale Agenda 21 in ihrer Tätigkeit für den Tag der Erde unterstellt?
9. Wem berichtet sie entsprechend?
10. Wer erteilt ggfs. Weisungen?
11. Wem obliegt die Disziplinarbefugnis?
12. Gibt es weitere Leistungen oder Zahlungen an den Verein des Umwelthauses e.V.?

### Stellungnahme:

Zu 1. „Wie sieht die Unterstützung der Stadt Kassel zum Tag der Erde durch das Umwelt- und Gartenamt aus?“

Die Stadt Kassel unterstützt den Tag der Erde als nicht kommerzielle Veranstaltung seit Beginn in 1990 in unterschiedlicher Form und Intensität. Seit 17 Jahren unterstützt das Umwelt- und Gartenamt die Veranstaltung personell bei der Organisation.

Zu 2. „Welche Kosten fallen hier im Jahr an und wer trägt diese?“

Der Aufwand ist abhängig vom Veranstaltungsort, von der Größe der Veranstaltung und der davon abhängigen Anzahl von Ortsterminen mit den verschiedenen Akteuren.

Durchschnittlich werden ca. 25% einer halben Stelle der EG 13 TVöD dafür aufgewendet. Gemäß Personalkostentabelle der Stadt für Tarifbeschäftigte (Durchschnitt für 2016) entspricht dies ca. € 10.750,--.

Zu 3. „Leisten auch andere städtische Dienststellen, Ämter und Eigenbetriebe sowie städtische Gesellschaften Unterstützung?“

Die oben erwähnte Unterstützung durch die Stadt Kassel beinhaltet auch die Unterstützung durch den städtischen Bauhof für die Straßensperrung und durch die Städtischen Werke für Wasser und Strom.

Zu 4. „Welche Kosten fallen hier an und wer zahlt diese?“

Die Kosten sind je nach Lage, Infrastruktur und Größe der Veranstaltung unterschiedlich.

Die Leistungen des städtischen Bauhofs umfassen die Einrichtung von Halteverbotszonen, die Verladung und den Transport von Beschilderungen und Absperrungen, die Einrichtung von örtlichen Depots mit Beschilderungen und Absperrungen, die am Veranstaltungstag aufgebaut und gesichert werden sowie den Abbau nach Veranstaltungsende, das Verladen, den Abtransport sowie die Wiedereinlagerung am Bauhof.

Bei der bisher größten Veranstaltung in 2016 unterstützten die Städtischen Werke aus ihren Sponsoring-Mitteln den Tag der Erde mit 2.892,82 Euro für Inbetriebsetzung, Material und Arbeitsstunden der NSG sowie für den Stromverbrauch mit 75,39 Euro und den Wasserverbrauch mit 92,11 Euro.

Zu 5. „Ist es zulässig, dass das Organisationsteam des Tages der Erde über dienstliche Kontaktdaten der Stadt Kassel agiert?“

Die oben genannte personelle Unterstützung der Veranstaltungsorganisation erfordert mehrfache Kontakte zu allen Standbetreibenden. Dies ist nur über die dienstlichen Kontaktdaten möglich.

Zu 6. „Wer trägt die hier entstehenden Kosten?“

Es entstehen hier keine zusätzlichen Kosten.

Zu 7. „Gibt es weitere kostenlose Leistungen der Stadt Kassel für diese Veranstaltung?“

Nein.

Zu 8. „Wem ist die betroffene Mitarbeiterin des Sachgebietes Umweltkommunikation/Lokale Agenda 21 in ihrer Tätigkeit für den Tag der Erde unterstellt?“

Die Mitarbeiterin ist der Abteilung Umweltschutz im Umwelt- und Gartenamt unterstellt. Es gelten die Dienstvorschriften der Stadt Kassel.

Zu 9. „Wem berichtet sie entsprechend?“

Dem Abteilungsleiter der Abteilung Umweltschutz im Umwelt- und Gartenamt.

Zu 10. „Wer erteilt ggfs. Weisungen?“

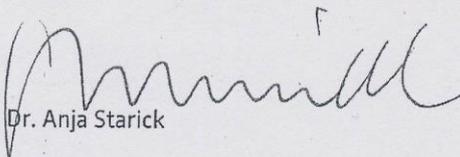
Gemäß ADGA Nr. 402 (2) erteilen der Magistrat, der Oberbürgermeister, der zuständige Dezernent und die sonstigen Vorgesetzten Weisungen.

Zu 11. „Wem obliegt die Disziplinarbefugnis?“

Disziplinarmaßnahmen sind nur im Beamtenrecht vorgesehen. Bei der Mitarbeiterin handelt es sich um eine Beschäftigte nach dem Tarifrecht.

Zu 12. „Gibt es weitere Leistungen oder Zahlungen an den Verein des Umwelthauses e.V.?“

Nein.

  
Dr. Anja Starick